

Monat, und zwar bis zum 15. jeden Monats, von der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie entgegengenommen.

(5) Rückbuchungen bereits in den Lieferplan aufgenommener Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve aufgenommen werden. Sie sind sofort an andere Verbraucher neu zu verteilen oder an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) und nach Kreisen gegliedert.

(2) Die Räte der Kreise übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) nach Bedarfsträgern und Brennstoffarten (Planpositionen). Das Kontingent „Erfassung und Aufkauf“ (Prämienware) ist bis auf den Kohlenplatzhandel aufzuteilen.

(3) Änderungen der Unterverteilungspläne werden in begründeten Ausnahmefällen nur noch einmal im Monat, und zwar bis zum 15. jeden Monats, von den VEB Kohlehandel entgegengenommen.

§ 5

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t und mehr feste Brennstoffe im Quartal beziehen, erhalten die in der Aufstellung (Unterverteilungsplan) festgelegten Kontingente gemäß Abschnitt II der Anordnung vom 15. Mai 1956 vom Kontingenträger oder von der Bedarfsträgergruppe mitgeteilt.

(2) Die von dem Kontingenträger und der Bedarfsträgergruppe nach §§ 3 und 4 je Lieferquartal einzureichenden Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bedarfsträgern und den VEB Kohlehandel. Die Verträge sind innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne zu schließen.

(3) Die Räte der Kreise sowie die Kreisgeschäftsstellen der Industrie-und-Handels-Kammern und Bezirks-Handwerkskammern geben an die privaten Bedarfsträger, welche weniger als 15 t Rohbraunkohle, Siebkohle, Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks im Quartal beziehen, Warenbezugsmarken für feste Brennstoffe spätestens elf Wochen vor Quartalsbeginn aus. Die volkseigenen und gleichgestellten Bedarfsträger werden ohne Unterschied der Menge dieser zu beziehenden festen Brennstoffe laut Unterverteilungsplan der Räte der Kreise durch die VEB Kohlehandel bzw. die von ihnen Beauftragten beliefert. Die Gesamtmengen der ausgegebenen Warenbezugsmarken sind von den Räten der Kreise dem zuständigen VEB Kohlehandel bekanntzugeben und von diesem entsprechend der Anmeldung der Warenbezugsmarken gemäß § 7 Abs. 3 dem Kohlenplatzhandel zur Auslieferung zu bringen.

§ 6

Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat die Warenbezugsmarken den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin jeweils 14 Wochen vor Quartalsbeginn zuzustellen.

§ 7

(1) Die Empfänger (Verbraucher) haben die Warenbezugsmarken unverzüglich, spätestens sechs Tage nach Erhalt, dem Kohlenplatzhandel vorzulegen und dabei die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Der Kohlenplatzhandel hat den an der Warenbezugsmarke befindlichen Bezugsabschnitt abzutrennen und die damit vollzogene Anmeldung des Anspruches dem Verbraucher auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu bestätigen.

(3) Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn dem zuständigen VEB Kohlehandel bekanntzugeben. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen dem Kohlenplatzhandel und dem VEB Kohlehandel.

§ 8

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarke (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerten.

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken.

§ 9

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise — Plankommission, Plangebiet örtliche Wirtschaft, — zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Räten der Kreise.

§ 10

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen des Kontingentes „Erfassung und Aufkauf“ vorgenommen hat, den Räten der Kreise zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 8 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise.

§ 11

Für den Bevölkerungsbedarf an festen Brennstoffen übergibt der Rat des Kreises dem zuständigen VEB Kohlehandel eine Aufstellung über die Verteilung der Jahreskontingente nach Gemeinden und Planpositionen. Die quartalsmäßige Aufteilung dieser Mengen auf den Kohlenplatzhandel erfolgt durch den zuständigen VEB Kohlehandel.

§ 12

Für Groß-Berlin finden die Bestimmungen der Anweisung vom 8. Dezember 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (VOBL I S. 540) sowie der Anweisung vom 22. Februar 1956 zur Änderung der Anweisung über